

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaltungen. S. 53. — Ausführungsgezet zum Reichsgezet, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern. S. 60. — Landes-Gebührenordnung für Rechtsanwälte. S. 65. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Gerichtskostengesetzes für das Fürstentum. S. 73. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere und Beamten im Bereiche der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Militärverwaltung. S. 74. — Verordnung, betreffend die Abänderung des Reglements zur Ausführung des Landtagswahlgesetzes vom 19. November 1870. S. 75.

№ XI. Gesetz

vom 15. März 1914,

betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaltungen.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Fachaufsicht.

§ 1.

Die Bewirtschaftung und Benutzung der Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaltungen unterliegt im öffentlichen Interesse den durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen. Diese Waltungen werden — unbeschadet des den allgemeinen Aufsichtsbehörden (Landratsamt, Kirchen- und Schulaufsicht, Ministerium) zustehenden Aufsichtsrechtes — einer forstmännischen Aufsicht unterstellt.

Ausgegeben in Rudolstadt am 1. April 1914.